

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Absam vom 07.12.2023 über die Erhebung von

FRIEDHOFSGEBÜHREN

Auf Grund § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 1116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Absam erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus der Erhaltung und dem Betrieb des Friedhofes jährliche Grabnutzungsgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2 Grabnutzungsgebühren

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenutzungsgebühren eingehoben:

a)	für Einzel-	Reihengrab	13,00 Euro
b)	für Doppel-	Reihengrab	26,00 Euro
c)	für Dreifach-	Reihengrab	39,00 Euro
d)	für Vierfach-	Reihengrab	51,50 Euro
e)	für Einzel-	Wandgrab	26,00 Euro
f)	für Doppel-	Wandgrab	51,50 Euro
g)	für Dreifach-	Wandgrab	78,00 Euro
h)	für Vierfach-	Wandgrab	103,00 Euro
i)	für Einzel-	Erdurnengrab	18,00 Euro
j)	für Doppel-	Erdurnengrab	36,00 Euro
k)	für Dreifach-	Erdurnengrab	54,00 Euro
l)	für Einzel-	Urnennische	13,00 Euro
m)	für Doppel-	Urnennische	26,00 Euro
n)	für Arkadengrab		103,00 Euro

§ 3 Errichtungsgebühren

a) Die Gebühren für die Einfriedung (Natursteinplatten) nach § 17 Abs. 2 der Friedhofsordnung werden für die erstmalige Anlage wie folgt festgelegt:

1. Einzelgrab in der Reihe	205,80 Euro
2. Doppelgrab in der Reihe	321,60 Euro
3. Einzelgrab am Rand	347,30 Euro
4. Doppelgrab am Rand	411,60 Euro

b) Gebühren für die Abdeckplatten von Urnennischen nach § 9 Abs. 3 der Friedhofsordnung werden wie folgt festgelegt:

1. Einzelurnennische	180,10 Euro (kleine Platte)
2. Doppelurnennische	405,10 Euro (kleine und große Platte)

§ 4 sonstige Gebühren

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt einheitlich 19,30 Euro.

b) Abtragen und Wiederverlegung von Grabrandplatten (bei allen Varianten): 51,40 Euro.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte der betreffenden Grabstätte, im Todesfall die Erben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Mst. Manfred Schafferer
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 31.12.2023